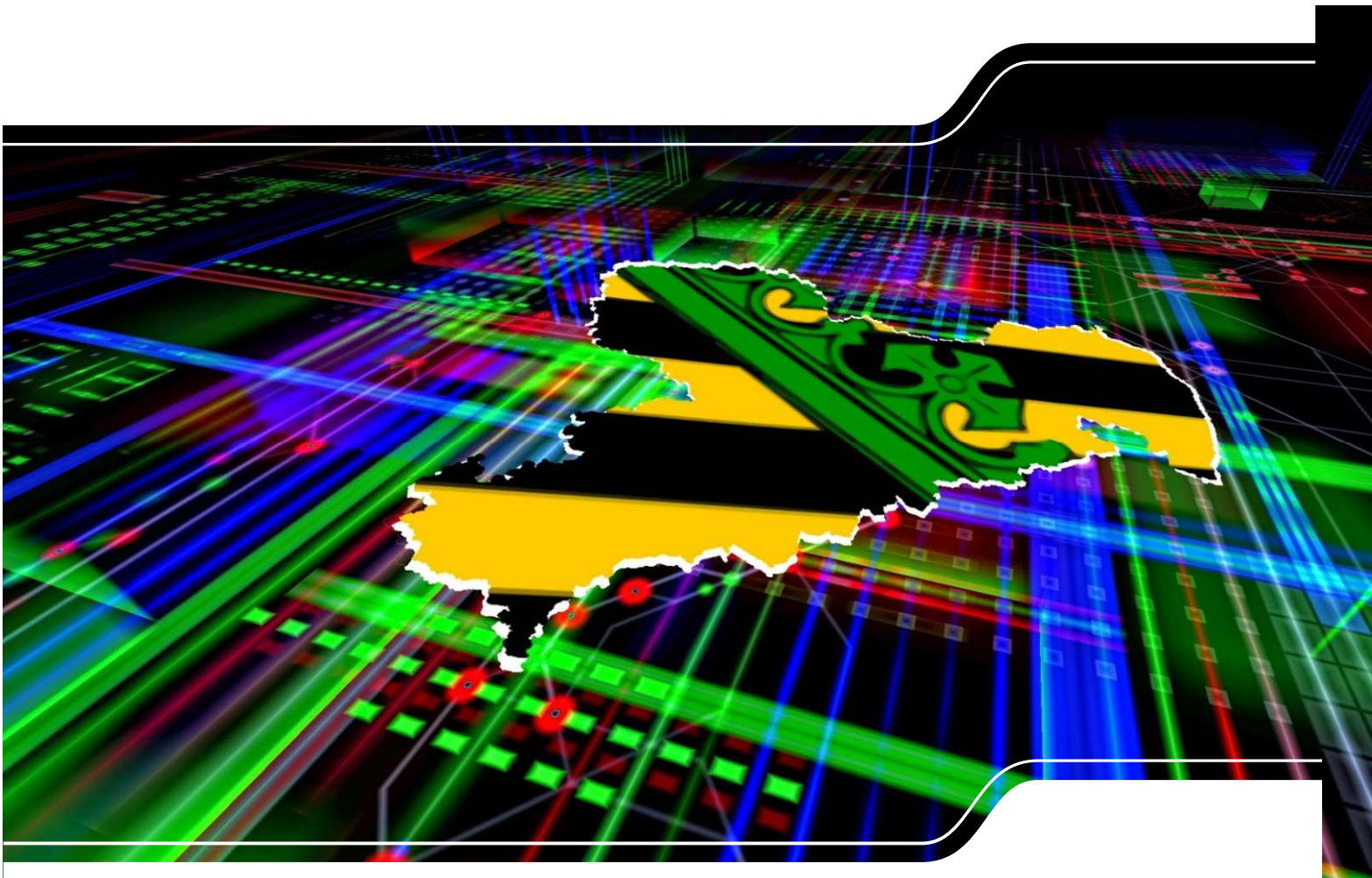


# **Nutzungsbedingungen des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Sächsische Staatskanzlei, für Basiskomponenten**



Stand: 15.11.2021

## **Inhalt**

§ 1 Gegenstand der Nutzungsbedingungen .....	3
§ 2 Leistungsumfang .....	3
§ 3 Schutz- und Nutzungsrechte; Umfang der Mitnutzung .....	4
§ 4 Betriebsvorgaben, Information über Wartungsarbeiten .....	4
§ 5 Ansprechpartner .....	4
§ 6 Sicherheit der Datenverarbeitung .....	4
§ 7 Anforderungsmanagement (Change-Request-Prozess).....	5
§ 8 Kosten .....	5
§ 9 Mitwirkung, Haftung .....	5
§ 10 Beginn und Ende der Nutzung, Kündigung.....	6
§ 11 Schlussbestimmungen.....	6

## **§ 1 Gegenstand der Nutzungsbedingungen**

(1) Diese Nutzungsbedingungen für Basiskomponenten konkretisieren die organisatorischen, finanziellen und technischen Bedingungen der Nutzung der E-Government-Basiskomponenten des Freistaates Sachsen nach § 1 Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung (SächsEGovGDVO) einschließlich der künftigen Basiskomponenten Verfahrensmanagement sowie Open Data Katalog und Register. Sie können für einzelne Basiskomponenten durch spezifische Nutzungsbedingungen konkretisiert werden, die auch eventuelle zusätzliche Kosten für die Nutzung beinhalten. Die Regelungen der SächsEGovGDVO sind zu beachten. Die §§ 2 und 3 Absatz 1 und 2 Nummer 1 der SächsEGovGDVO gelten für die zukünftige Basiskomponente Verfahrensmanagement entsprechend.

(2) Die Sächsische Staatskanzlei (SK) ist Inhaber eines nicht ausschließlichen, übertragbaren Nutzungsrechts an den Basiskomponenten und hierdurch berechtigt, anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Basiskomponenten zur Verfügung zu stellen. Nutzer im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind Behörden und sonstige juristische Personen, denen ein solches einfaches, nicht übertragbares, Nutzungsrecht eingeräumt wurde (im Weiteren „Nutzer“).

(3) Datenschutzrechtliche Grundlage für die unter Nutzung von Basiskomponenten bereitgestellte Onlineverfahren ist die Regelung zwischen SK und den Nutzern der Basiskomponenten für die gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche nach Art. 26 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)<sup>1</sup>. Sie präzisiert § 2 Absatz 1 und 2 SächsEGovGDVO zur Verantwortlichkeit bei der Datenverarbeitung.

## **§ 2 Leistungsumfang**

(1) Die SK stellt dem Nutzer ausschließlich die auf der Internetseite gemäß § 1 Absatz 17 SächsEGovGDVO und ihren Unterseiten beschriebenen Funktionalitäten der Basiskomponenten als Dienst im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen und ggf. weiterer spezifischer Nutzungsbedingungen (abrufbar unter <https://www.extranet.egovernment.sachsen.de/e-government-basiskomponenten-3925.html>) zur Verfügung.

(2) Voraussetzung für die Nutzung der Basiskomponenten ist die Einrichtung des technischen Zugangs zu den Basiskomponenten. Der Nutzer oder ein von ihm beauftragter Dritter erhält den Zugang vom Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID), Kontakt über die E-Mail-Adresse [servicedesk@sid.sachsen.de](mailto:servicedesk@sid.sachsen.de), soweit sich aus den spezifischen Nutzungsbedingungen für Basiskomponenten nichts anderes ergibt.

(3) Der Anschluss von externen Softwaremodulen an die Basiskomponenten ist nur über die vorgesehenen Standardschnittstellen der Basiskomponenten statthaft.

(4) Die SK kann sich bei der Bereitstellung der Basiskomponenten des SID und weiterer Dritter bedienen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2)

### **§ 3 Schutz- und Nutzungsrechte; Umfang der Mitnutzung**

(1) Sämtliche Urheber-, Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte der Basiskomponenten und an den dazu gehörenden Konzeptionen verbleiben bei der SK bzw. den jeweiligen Rechteinhabern.

(2) Die Leistungen der SK zur Bereitstellung der Basiskomponenten werden für den Nutzer erbracht. Vom Nutzer beauftragte IT-Dienstleister dürfen im Rahmen des Nutzungsrechts des Nutzers die Basiskomponenten im Rahmen der Auftragserfüllung nutzen sowie sich auf den vereinbarten Leistungsumfang der SK und die Servicelevel im gleichen Umfang wie der Nutzer berufen.

(4) Der Nutzer stellt der SK auf Anfrage ein Verzeichnis der Onlineverfahren zur Verfügung, die mit den Funktionen der Basiskomponenten, insbesondere des Verfahrensmanagements, entwickelt und bereitgestellt worden sind und aktualisiert dieses mindestens einmal jährlich.

### **§ 4 Betriebsvorgaben, Information über Wartungsarbeiten**

Die Konzeption und Entwicklung sowie die Pflege, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Basiskomponenten erfolgen nach den fachlichen und technischen Vorgaben der SK durch den SID bzw. weitere durch die SK bzw. den SID beauftragte Dienstleister. Regelungen oder Vereinbarungen zur Vorabstimmung technischer Weiterentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 5 Ansprechpartner**

Die Ansprechpartner der SK für die Basiskomponenten sind auf der Internetseite <https://www.extranet.egovernment.sachsen.de/e-government-basiskomponenten-3925.html> benannt.

### **§ 6 Sicherheit der Datenverarbeitung**

(1) Der Nutzer und die SK gewährleisten die Einhaltung geltender Bestimmungen des Datenschutzes. Sie überwachen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, führen regelmäßige Belehrungen ihrer Mitarbeiter durch und verpflichten ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Für den Betrieb der Basiskomponenten und damit in Zusammenhang stehende Informationen sichern sich der Nutzer und die SK Vertraulichkeit zu.

(2) Die SK gewährt auf Antrag des Nutzers Einsicht in die Informationssicherheitskonzepte der Basiskomponenten, aus denen sich die Maßnahmen der SK zur Gewährleistung der Informationssicherheit ergeben.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Verfahren so zu gestalten, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit im Sinne von § 3 Absatz 1 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes (SächsISichG)<sup>2</sup> der Basiskomponenten nicht gefährdet werden. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, auch aufgrund der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person im Sinne der DS-GVO, ist vom Nutzer zu veranlassen. Sofern externe Dienste eingebunden werden,

---

<sup>2</sup> Sächsisches Informationssicherheitsgesetz vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 630)

sind durch den Nutzer Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte entsprechend den jeweils geltenden Standards und dem jeweils geltenden IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu pflegen. Die Meldepflichten nach § 17 SächsISichG gelten für Nutzer, die nicht an das SVN oder KDN, angeschlossen sind, entsprechend.

### **§ 7 Anforderungsmanagement (Change-Request-Prozess)**

Anforderungen des Nutzers zur Weiterentwicklung von Basiskomponenten sind über den definierten Anforderungsmanagementprozess <https://www.extranet.egovernment.sachsen.de/anforderungs-und-testmanagement.html> an die SK zu richten, soweit sich nicht aus den basiskomponentenspezifischen Nutzungsbedingungen etwas anderes ergibt.

### **§ 8 Kosten**

(1) Der Nutzer trägt die Kosten für die Onlineverfahren, die mit den Funktionen der Basiskomponenten, insbesondere des Verfahrensmanagements, von ihm oder beauftragten Dritten entwickelt und bereitgestellt werden.

(2) Die Kosten für die Bereitstellung der Basiskomponenten tragen die SK und anteilig die Träger der Selbstverwaltung gemäß entsprechender Vereinbarungen mit der SK. Der Nutzer trägt die Kosten für die unter <https://www.extranet.egovernment.sachsen.de/e-government-basiskomponenten-3925.html> ggf. aufgeführten zusätzlichen nutzungsabhängigen Kosten.

(3) Während der Dauer der Nutzung erforderliche Kostenerhöhungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 teilt die SK dem Nutzer umgehend mit. Kostenerhöhungen werden in der Regel zu Beginn des Haushaltsjahres vorgenommen und mit einer Frist von sechs Monaten angekündigt.

(4) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 2 Satz 2 erfolgt durch den SID, soweit sich nicht aus den spezifischen Nutzungsbedingungen unter <https://www.extranet.egovernment.sachsen.de/e-government-basiskomponenten-3925.html> etwas anderes ergibt.

### **§ 9 Mitwirkung, Haftung**

(1) Über § 2 Absatz 4 SächsEGovGDVO hinaus ist der Nutzer verpflichtet, auftretende Probleme, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Basiskomponenten stehen, unverzüglich der SK mitzuteilen und diese bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Informationen und Daten, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind. Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den spezifischen Nutzungsbedingungen der Basiskomponenten unter <https://www.extranet.egovernment.sachsen.de/e-government-basiskomponenten-3925.html> ergeben. Die SK informiert über Einschränkungen der Leistungsparameter der Basiskomponenten.

(2) Der Freistaat Sachsen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft durch Fehler der Basiskomponenten verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Im Übrigen haftet der Freistaat Sachsen nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Basis-komponenten oder soweit der Freistaat Sachsen einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Basiskomponenten übernommen hat.

(4) Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(5) Der Freistaat Sachsen haftet nicht für Schäden, die durch die mit Basiskomponenten gestal-teten Verfahren entstanden sind.

## **§ 10 Beginn und Ende der Nutzung, Kündigung**

(1) Die Nutzung der Basiskomponenten beginnt mit der Übergabe der Zugangsdaten und der Einrichtung der erforderlichen Berechtigungen zur Nutzung der jeweiligen Basiskomponenten durch die SK oder den SID. Gleichzeitig treten vorher abgeschlossene Vereinbarungen über die Nutzung von Basiskomponenten sowie vorher abgeschlossene Vereinbarungen zur Auftragsver-arbeitung außer Kraft.

(2) Die Nutzung der Basiskomponenten endet mit dem Entzug der Zugangsdaten und der Be-rechtigungen für die jeweiligen Basiskomponenten auf Antrag des Nutzers durch den SID. Dabei ist die Abwicklung der Nutzung einvernehmlich in Textform zu regeln. Die Schlussabrechnung erfolgt drei Monate nach Beendigung der Nutzung der jeweiligen Basiskomponenten durch den SID.

(3) Die SK kann die Nutzung der Basiskomponenten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Nutzers gegen die Bestimmungen dieser Verein-barung vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beendigung der Nutzung der Basiskomponenten erfolgt mindestens in Textform.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Die SK behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen, die Basiskomponenten selbst und das Verfahren zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies durch Gesetzesänderungen oder tatsächliche Verhältnisse erforderlich wird und dies den Nutzer nicht wider Treu und Glauben benachteiligt. Änderungen oder Ergänzungen werden mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der geänderten Nutzungsbedingungen durch Benachrichtigung in Textform mitgeteilt. Die Ände-rungen oder Ergänzungen werden dargestellt und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform Widerspruch einlegt. Der Nutzer wird auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folge bei fehlendem Widerruf in der Mitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Nutzer der Änderung oder Ergänzung, so kann die Nutzung gemäß § 10 beendet werden. Nimmt der Nutzer die bestellten Leistungen unter den geänderten Bedingungen weiterhin in Anspruch, so gelten diese als vereinbart.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle unwirksamer Bestimmungen, Lücken, Unklarheiten oder bei Veränderungen der Grundlagen der Vereinbarung ist diese so auszulegen, wie es dem Zweck und den Zielen der Vereinbarung am nächsten kommt. Die Nut-zungsbedingungen sind erforderlichenfalls unter Anpassung weiterer durch die Unwirksamkeit

betroffener Bestimmungen entsprechend zu ergänzen. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.

(3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Dresden.